



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Eisenbahn-Bundesamt  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

Deutsche Bahn AG

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5152  
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvi.bund.de  
www.BMVI.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2014**  
**Sachgebiet 15.3: Eisenbahnkreuzungen**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG)**  
**Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung**  
**von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2000 vom  
06.03.2000 - S 16/EW 15/78.10.20-04/8 Va 00, Anlage 2  
Aktenzeichen: StB 15/7174.2/4-3/2178067  
Datum: Bonn, 18.11.2014  
Seite 1 von 2

Die anliegenden Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und  
Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz  
gebe ich hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundes-  
fernstraßen einzuführen.





Seite 2 von 2

Die DB Netz AG wird die Richtlinien in ihrem Geschäftsbereich ebenfalls einführen und entsprechend verfahren.

Die Richtlinien wurden neu strukturiert und beinhalten im Wesentlichen präzisierende Vorgaben zu den Informationspflichten im Rahmen des Vergabeverfahrens und der Baudurchführung. Weiterhin sind die Regelungen hinsichtlich der wechselseitigen Abrechnung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes vereinfacht worden.

Anregungen zu den Entwürfen der Richtlinien wurden soweit möglich und zweckmäßig in der endgültigen Fassung berücksichtigt.

Einvernehmlich können die neuen Richtlinien auch bei noch nicht abgeschlossenen Vorhaben Anwendung finden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Richtlinien auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden sonstigen Straßen einzuführen. Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Das ARS 07/2000, Anlage 2 hebe ich hiermit auf. Die Anlage 1 des ARS 07/2000 wird derzeit überarbeitet. Der dortige Verweis unter *V. Haushaltsmäßige Behandlung und Rechnungslegung, Nr. 12 (1), Satz 1*, auf die Anlage 2 wird vorläufig wie folgt geändert:

*(1) Die Auszahlung der Kostenanteile und Zuschüsse des Bundes und die haushaltsmäßige Abwicklung erfolgen nach dem ARS 10/2014 „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“*

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

*Ziegler*

Angestellte

Anlage: Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

